

3. Sollte sich herausstellen, dass zwischen den Vertragsparteien ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch seitens der Finanzbehörde angenommen wird, so ist die Gemeinde Altkalen berechtigt, die Umsatzsteuer in der gesetzlichen geltenden Höhe vom Vertragspartner, auch nachträglich, zu fordern.

§ 4 Fälligkeit

1. Die Abrechnung für die regelmäßige Benutzung (Dauernutzung) erfolgt vierteljährlich.
2. Sporadische Nutzer zahlen das Entgelt im Voraus.
3. Eine nicht ordnungsgemäße Zahlung zieht den Ausschluss von der Nutzung nach sich.
4. Bei vorzeitiger schriftlicher Kündigung der Nutzungsvereinbarung durch den Antragsteller bis eine Woche vor der Veranstaltung wird das Entgelt erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 20.02.2009 außer Kraft.

Altkalen, den 12.05.2026



Frank Albrecht
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Ordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

im Internet veröffentlicht:

04. Juni 2026

Sachbearbeiter/in:

gez. i.A. K. Fischer